



EUROPÄISCHE KOMMISSION  
GENERALDIREKTION UNTERNEHMEN UND INDUSTRIE

Binnenmarkt für Waren  
Der Binnenmarkt und seine internationale Dimension

Letzte Änderung: 28.2.2014

## **LEITLINIE Nr. 13 ZUR ANWENDUNG DER RICHTLINIE ÜBER DIE SICHERHEIT VON SPIELZEUG**

### **BASTELBEDARF**

Dieses Dokument ist nicht verbindlich; es soll den Mitgliedstaaten und Interessenträgern lediglich eine Anleitung dafür geben, wie zwischen Spielzeug und kunsthandwerklichen Gegenständen zu unterscheiden ist. In ihm sind die Einschätzungen der Mehrheit der Mitglieder der Sachverständigengruppe für die Sicherheit von Spielzeug dargelegt. Die Bilder in diesem Dokument sollen als Beispiele bei der Entscheidungsfindung helfen. Sie enthalten keine Aussage über die Konformität der abgebildeten Produkte.<sup>1</sup>

Dieses Dokument entbindet die nationalen Behörden nicht von ihrer Pflicht, in jedem Einzelfall zu entscheiden, ob ein bestimmtes Produkt in den Anwendungsbereich der Richtlinie über die Sicherheit von Spielzeug oder in den Anwendungsbereich anderer sektoraler Rechtsvorschriften fällt. Der Gerichtshof hat in seinen Urteilen wiederholt festgestellt, dass die nationalen Behörden unter der Kontrolle der Gerichte von Fall zu Fall entscheiden und dabei alle Merkmale des jeweiligen Produkts berücksichtigen müssen. In diesem Dokument wird also nicht „vorgeschrieben“, welcher Regulierungsrahmen gilt. Es kann vielmehr als eines von vielen Elementen von den zuständigen nationalen Behörden als Hilfestellung bei ihren Einzelfallentscheidungen zu bestimmten Produkten herangezogen werden. Insbesondere hindert diese Unterlage die nationalen Behörden nicht daran, Stellen aus anderen betroffenen Regulierungsbereichen zu konsultieren, um sich einen vollständigen Überblick über alle Aspekte im Zusammenhang mit einem bestimmten Produkt zu verschaffen.

---

<sup>1</sup> Die in dieser Leitlinie enthaltenen Aussagen sind nicht rechtsverbindlich; nur der Europäische Gerichtshof („Gerichtshof“) ist befugt, das EU-Recht verbindlich auszulegen.

# 1. Bestimmungen der Spielzeugrichtlinie

Artikel 2 der Richtlinie über die Sicherheit von Spielzeug (2009/48/EG) legt fest, dass als Spielzeug alle Produkte gelten, „die – ausschließlich oder nicht ausschließlich – dazu bestimmt oder gestaltet sind, von Kindern unter 14 Jahren zum Spielen verwendet zu werden“.

Brettspiele für den Geruchssinn, Kosmetikkoffer und Spiele für den Geschmackssinn gelten nach Artikel 3 Absätze 23, 24 und 25 als Spielzeug und fallen daher nicht unter diese Leitlinie.

## 2. Produktkategorie

### 2.1. *Kreativbastelsets*

Ein Kreativbastelset enthält Materialien, mit denen Kinder anhand einer gegebenenfalls mitgelieferten Bastelanleitung selbst ein Produkt herstellen können.

Hat das Set einen Spielwert, ist es ein Spielzeug und muss die Bestimmungen der Spielzeugrichtlinie(n) erfüllen. Der Spielwert muss nach der Leitlinie Nr. 4 von Fall zu Fall ermittelt werden.

Beispiel für ein Spielzeug-Kreativset:





Allerdings dienen einige Kreativsets nur zur Vermittlung von Fertigkeiten (z. B. Stricken, Nähen, Sticken). Die Sets sind für Kinder unattraktiv, und das Endprodukt ist kein Spielzeug. Zweck der Sets ist nicht das Spielen, sondern das Erlernen und Beherrschen einer Technik (Stricken, Mosaik usw.). Daher können sie nicht als Spielzeug eingestuft werden. Sie müssen den Bestimmungen der Richtlinie 2001/95/EG über die allgemeine Produktsicherheit entsprechen.

Beispiele für Kreativsätze zur Vermittlung von Fertigkeiten:





Wird nach der Anleitung vorgegangen, muss das Endprodukt sicher sein. Ob es sich bei dem Endprodukt um ein Spielzeug handelt, muss von Fall zu Fall untersucht werden. Ausschlaggebend ist, ob das Endprodukt der Definition eines Spielzeugs nach der Spielzeugrichtlinie entspricht.

## **2.2. Workshops für kreatives Basteln**

Wenn sich Kinder an Workshops für kreatives Basteln beteiligen, werden ihnen zur Herstellung eines Produkts unterschiedliche Materialien an die Hand gegeben (Knöpfe, Schnüre usw.). Diese Materialien bilden nicht notwendigerweise ein Set, wie oben beschrieben, und müssen im Einzelnen geprüft werden. Alle Materialien müssen den Bestimmungen der Richtlinie 2001/95/EG über die allgemeine Produktsicherheit entsprechen. Einige Materialien könnten einen Spielwert haben und als Spielzeug betrachtet werden (z. B. Farben, Buntstifte). Bilden die Materialien ein Set, wie oben beschrieben, muss das Set den Bestimmungen der Spielzeuginrichtlinie (für ein Spielset) oder denen der Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit (für ein Set zur Vermittlung von Fertigkeiten) entsprechen.

Soll das in einem solchen Workshop von einem Kind hergestellte Endprodukt (ob Spielzeug oder nicht) im Besitz des Kindes bleiben und mit nach Hause genommen werden, gilt es als Produkt für den „Eigengebrauch“, das im Sinne der Spielzeuginrichtlinie nicht in Verkehr gebracht wird und für das die Anforderungen dieser Richtlinie daher nicht gelten.

Soll das in einem solchen Workshop von einem Kind hergestellte Endprodukt verkauft werden, müssen die Marktaufsichtsbehörden unter Heranziehung der Leitlinie Nr. 4 prüfen, ob es sich bei dem Produkt um ein Spielzeug handelt. Ist das Endprodukt ein Spielzeug, gilt die Verkaufsstelle als der Hersteller, der das Spielzeug in Verkehr bringt. Er ist dafür verantwortlich, dass das Spielzeug den Sicherheitsanforderungen der Richtlinie entspricht.

Ferner berücksichtigen die Marktaufsichtsbehörden bei ihrer Prüfung, dass sich die Definition von „Inverkehrbringen“ und „Bereitstellung auf dem Markt“ auf gewerbliche Tätigkeiten bezieht. Gewerbliche Tätigkeit sollte als das Bereitstellen von Waren in einem Geschäftsumfeld verstanden werden. Das Konzept des Inverkehrbringens bezieht sich auf juristische und natürliche Personen, die derartigen Tätigkeiten regelmäßig nachgehen.

Beispiele für von Kindern in einem Workshop für kreatives Basteln hergestellte Produkte:

